

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation [2016-152](#) von Landrat Linard Candreia vom 19. Mai 2016 betreffend «Deponievorhaben im Laufental»

Datum: 5. Juli 2016

Nummer: 2016-152

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2016/152](#) von Landrat Linard Candreia vom 19. Mai 2016 betreffend "Deponievorhaben im Laufental"

vom 05. Juli 2016

1. Ausgangslage

Am 19. Mai 2016 reichte Landrat Linard Candreia die Interpellation [2016/152](#) "Deponievorhaben im Laufental" mit folgendem Wortlaut ein::

Der Landratsentscheid vom 14. April 2016 (Geschäft [2015/388](#)), die Deponiestandorte Stutz und Sunnerai in den kantonalen Richtplan (KRIP) prioritär aufzunehmen und damit auch die zwei Quellen Pfandel und Bernhardsmätteli zu opfern, sorgt im Laufental für Empörung. U.a. auch in Form von Leserbriefen im lokalen Anzeiger. Die Unterschriftensammlung fürs Referendum ist in vollem Gange.

Die Laufentaler Bevölkerung, insbesondere in den beiden direkt betroffenen Gemeinden Zwingen und Blauen, ist aufgewühlt und kann es nicht verstehen, eine gigantische Deponielast über Jahrzehnte stellvertretend für andere zu übernehmen. Grosse Sorge bereitet auch das hohe Verkehrsaufkommen mit den voraussehbaren jahrelangen Lärmimmissionen und Verkehrsproblemen. Die Laufentaler Bevölkerung fühlt sich durch den erwähnten Landratsentscheid überrumpelt, und das Ganze kommt wie aus heiterem Himmel. Eine breit abgestützte demokratische Diskussion im Vorfeld konnte nicht stattfinden.

Es stellen sich heute zahlreiche offene Fragen rund um die Entstehung der Landratsvorlage 2015/388:

- 1. Das kantonale Konzept der Aushub- und Bauschuttentsorgung aus dem Jahre 1998 sah noch andere Kriterien bei den Bewilligungen vor und wollte kleinere Deponien solidarisch verteilt auf 10 Teilregionen schaffen. Es fand eine Vernehmlassung statt und der Regierungsrat segnete das Konzept ab. Was ist nachher geschehen? Weshalb nun der Kurswechsel, bei dem das Laufental mit der vorgesehenen gigantischen Deponie die Hauptlast tragen soll?*

(Neu: Basel-Stadt, Birstal/Leimental sowie das Laufental inkl. Dorneck-Thierstein in eine einzige Region zusammenfasst.)

- 2. Ist sich die Regierung sicher, dass keine formal-demokratischen Fehler während der Entscheidungsfindung bei der Vorlage [2015/388](#) entstanden sind?*
- 3. Das erwähnte Geschäft ruft nach Transparenz in Sachen Chronologie. Es stellt sich auch die Frage: Worauf basiert der Entscheid, dass Basel-Stadt und Solothurn (Dorneck-Thierstein) dazu gestossen sind?*

4. Was wird der Bund zum Mammutdeponievorhaben sagen?

(Auch im Wissen, dass der Bund den Schutz von Quellen in der Praxis heute höher gewichtet als in der Vergangenheit.

Quelle: Wissenswertes zum Thema Wasser/aqua viva)

Der Interpellant dankt der Regierung für die baldige Beantwortung der Fragen 1) - 4).

2. Beantwortung der Fragen

1. *Das kantonale Konzept der Aushub- und Bauschuttentsorgung aus dem Jahre 1998 sah noch andere Kriterien bei den Bewilligungen vor und wollte kleinere Deponien solidarisch verteilt auf 10 Teilregionen schaffen. Es fand eine Vernehmlassung statt und der Regierungsrat segnete das Konzept ab. Was ist nachher geschehen? Weshalb nun der Kurswechsel, bei dem das Laufental mit der vorgesehenen gigantischen Deponie die Hauptlast tragen soll?*

Die Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV, SR 700.1) legt unter dem Kapitel 'Besondere Massnahmen des Bundes' in den Artikeln 14-23 Regelungen für Konzepte und Sachpläne des Bundes fest. Diese stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar und sind für die Behörden verbindlich (z.B. Landschaftskonzept Schweiz, Sachplan Fruchtfolgeflächen etc.).

Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft (BUD, Juni 1998) ist ein Konzept des Regierungsrates und nicht ein Konzept im Sinne der RPV und somit nicht "rechtsverbindlich".

Wie in der Landratsvorlage 2015/388 zur KRIP-Anpassung vom Regierungsrat festgehalten (S. 5), gliedert das Konzept das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage und Kapazität der resultierenden Deponiestandorte neu definiert werden.

Der kantonale Richtplan vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt VE 3.1 die Planungsanweisung, dass in Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und überschüssigem Aushubmaterial (namentlich im Bezirk Arlesheim) der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahem Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs sucht.

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aktuell grössere regionale Einzugsgebiete, die sich aber auf die bisherigen Teilregionen zurückführen lassen. Dies ist die Konsequenz daraus, dass eine Standortsuche sinnvollerweise auch regional erfolgen soll. Hinzu kommt, dass kleinere Deponien die Entsorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten, da bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grosse Mengen an Aushub anfallen. Deponien müssen zudem im Hinblick auf die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit umfangreiche Auflagen bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge erfüllen. Eine Mindestgrösse ist deshalb Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und umweltgerechten Betrieb. Dies kann bei kleinen, kommunalen Deponien nicht mehr sichergestellt werden.

Die zuständigen Regierungsräte in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben deshalb im August 2010 beschlossen, gemeinsam und in enger Kooperation mit der Bauwirtschaft für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck eine kantonsübergreifende Standortsuche und Standortevaluation für die Aushub-/Inertstoffentsorgung durchzuführen.

Der Kanton Solothurn hat parallel dazu seine Anstrengungen zur Festsetzung einer regionalen Inertstoffdeponie am Standort "Lungelen", Seewen vorangetrieben.

Im östlichen Teil des Kantons Basel-Landschaft (Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg) wird aktuell ebenfalls eine Standortevaluation durchgeführt.

Abschliessend weist der Regierungsrat den Vorwurf entschieden zurück, wonach gemäss Interpellant "...das Laufental mit der vorgesehenen gigantischen Deponie die Hauptlast tragen soll". Mit der bevorstehenden Schliessung per Ende 2016 der Deponie „Hinterm Chestel“ der KELSAG Kehrichtbeseitigung Laufental Schwarzbubenland AG in Liesberg gelangen künftig alle Abfälle aus der Region für die neuen Deponietypen C, D und E (bisher: Reststoff-, Schlacke- und Reaktordeponie) auf die Deponie Elbisgraben bei Liestal. Zusätzlich stammen bereits heute mehr als 50 % der Anliefermenge der Inertstoffdeponie (neu: Deponie Typ B) "Höli", Liestal, aus der Stadt Basel, dem Leimental und dem Laufental. Die Region Liestal leistet damit ebenfalls einen beträchtlichen Beitrag zur Entsorgungssicherheit im Kanton.

2. *Ist sich die Regierung sicher, dass keine formal-demokratischen Fehler während der Entscheidungsfindung bei der Vorlage 2015/388 entstanden sind?*

Aus der an der LR-Sitzung vom 14. April 2016 abgegebenen Chronologie geht hervor, wie die Gemeinden in das Evaluationsverfahren eingebunden waren. Seit dem Januar 2013 waren die Gemeinden orientiert und in der Projektgruppe mit einer Person vertreten. Ende Oktober 2013 haben die Gemeinderäte erstmals zu den Ergebnissen der Feinevaluation Stellung nehmen können. Diese Stellungnahmen sind in den Schlussbericht eingeflossen. Im Februar 2014 fand eine Besprechung mit den Gemeindevertretern von Blauen und Zwingen sowie dem Wasserverbund Birstal und der Bürgerkorporation Blauen statt. Im November 2014 wurden alle Gemeinden im Untersuchungsperimeter von den Direktions- resp. Departementsvorstehern der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn informiert über den Projektabschluss und die Aufnahme der Standorte Stutz/Blauen und Sunnerai/Zwingen in den kantonalen Richtplan.

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt dies durch die öffentliche Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan resp. zu seinen Anpassungen. Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, GS 400) kann die Bevölkerung Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Im März 2015 wurde die öffentliche Vernehmlassung zur Anpassung des kantonalen Richtplans eingeleitet. Der Vernehmlassungsbericht wurde mit der Überweisung der Landratsvorlage 2015/388 an den Landrat auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass keine formal-demokratischen Fehler vorgefallen sind.

3. *Das erwähnte Geschäft ruft nach Transparenz in Sachen Chronologie. Es stellt sich auch die Frage: Worauf basiert der Entscheid, dass Basel-Stadt und Solothurn (Dorneck-Thierstein) dazu gestossen sind?*

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden LRV [2015/388](#), den im Internet aufgeschalteten Dokumenten zum Evaluationsverfahren sowie der an der LR-Sitzung vom 14. April 2016 abgegebenen Chronologie volle Transparenz hergestellt wurde.

Zum Entscheid, die Nachbarkantone in die Standortsuche einzubeziehen, vgl. Antwort zu Frage 1.

4. Was wird der Bund zum Mammutdeponievorhaben sagen?

Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV, SR 700.1) kann der Kanton seinen Richtplan dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zu einer Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch das ARE erfolgte im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung und datiert vom 17. Juni 2015.

Von Seiten des Bundes wird die interkantonale Abstimmung ausdrücklich begrüsst. Für die Weiterentwicklung des Richtplans wurden vom ARE folgende Aufträge formuliert:

- "1. Für die beiden Standorte "Stutz" und "Sunnerai" soll die relative Standortgebundenheit im Sinne des Waldgesetzes dargelegt werden. In den Erläuterungen ist diesbezüglich Bericht zu erstatten.*
- 2. Der Standort "Sunnerai" kann nur dann als Festsetzung genehmigt werden, wenn die Anforderung an Deponiestandorte gemäss Anhang 2 Ziffer 1 Absätze 4 und 5 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) eingehalten werden.*
- 3. Eine Festsetzung des Deponiestandorts "Stutz" ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass daraus keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen entstehen und im Einklang mit Anhang 2 Ziffer 1 TVA steht."*

Die TVA ist per 1. Januar 2016 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) abgelöst worden. Die Bestimmungen von Anhang 2 Ziffer 1 der "alten" TVA finden sich sinngemäss in der "neuen" VVEA in Anhang 2, Ziffer 1. Sie sagen aus, dass Deponien nicht in Grundwasserschutzzonen errichtet werden dürfen, und dass Deponien vom Typ B (alt: Inertstoffdeponien) nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und den zu deren Schutz notwendigen Randgebieten liegen dürfen (= Gewässerschutzbereich A_u).

Der Regierungsrat nimmt zu den vom ARE formulierten Aufträgen wie folgt Stellung:

Der Nachweis der relativen Standortgebundenheit im Sinne des Waldgesetzes ist erbracht (vgl. S. 8f. Landratsvorlage 2015/388).

Die geplanten Deponien liegen innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_u. Es war deshalb seit Beginn des Evaluationsverfahrens klar, dass nur eine Deponie des Typs A in Frage kommt. Auf Deponien des Typs A dürfen gemäss VVEA, Anhang 5, Ziffer 1 nur abgelagert werden:

- unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Kieswaschschlamm aus der Behandlung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial
- abgetragener Ober- und Unterboden sowie
- Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Der Standort "Stutz"/Blauen liegt aktuell – im Gegensatz zum Gebiet "Sunnerai" - nicht in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone. Die Evaluation konzentrierte sich deshalb auf das Gebiet "Stutz". Nachdem im weiteren zeitlichen Verlauf erkennbar wurde, dass dort ein Konflikt mit einer neu auszuscheidenden Grundwasserschutzzone auftreten würde, wurden verwaltungsintern erste Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Eine erste Einschätzung ergab, dass das Gebiet "Stutz" für beide Quellen - insbesondere aber für die Pfandelquelle - bezüglich einer künftigen, korrekt ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone

relevant sein würde. Beide Quellen müssten aufgehoben werden. Demgegenüber erschien das Gebiet "Sunnerai" in erster Linie relevant für die bestehende rechtskräftige und auch für die künftige Grundwasserschutzzone der Bernhardsmätteliquelle. Würde nun eine Deponie im Gebiet "Sunnerai" statt im Gebiet "Stutz" realisiert werden, könnte die Pfandelquelle möglicherweise mit einer korrekt ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone geschützt werden. Dies zum Preis der Aufhebung der Bernhardsmätteliquelle und ihrer bestehenden, rechtskräftigen Grundwasserschutzzone im Gebiet "Sunnerai". Dazu ist weiter anzumerken, dass die rechtskräftige Grundwasserschutzzone der Bernhardsmätteliquelle schon heute beträchtliche Nutzungskonflikte aufweist und entsprechende Defizite im Schutz dieser Quelle bestehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde das mit der Standortevaluation bereits beauftragte Ingenieurbüro zusätzlich damit beauftragt, eine Standortevaluation und eine Volumenstudie für das Gebiet "Sunnerai" durchzuführen. Anlässlich der Besprechung zum möglichen Deponiestandort "Stutz" in Blauen vom 19. Februar 2014 mit Vertretern des Wasserverbundes Birstal, der Gemeinden Zwingen und Blauen sowie der Bürgerkorporation Blauen wurden diese darüber vollumfänglich informiert. Die Ergebnisse der Abklärungen für den möglichen Standort "Sunnerai" lagen am 6. Juni 2014 vor.

Quantitativ ist die Wasserversorgung von Blauen und Zwingen durch die beiden ergiebigen Grundwasser-Pumpwerke Weiden (Zwingen) und Birshalden (Laufen) auch ohne die beiden Quellen Pfandel- und Bernhardsmätteli sichergestellt, wie in der Landratsvorlage [2015/388](#), S. 10f. abgehandelt wurde. Auch für das Notfall-Szenario ist eine Kompensation durch Wasserlieferung aus dem Lüsseltal technisch umsetzbar. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen entstehen, und geht davon aus, dass der Bund die vorliegende Richtplan-Anpassung genehmigen wird.

Der Interpellant verweist im Text zur Frage 4 darauf, dass der Bund den Schutz von Quellen in der Praxis heute höher gewichte. Der Regierungsrat stellt fest, dass die als Beleg angeführte Studie nicht die Nutzung der Quellen zur Trinkwassergewinnung thematisiert, sondern die Bedeutung und den Verlust naturnaher, unverbauter Quellen als Lebensraum für spezialisierte Flora und Fauna. So werden als schwerwiegendste Schädigungen der naturnahen Quellen die verschiedenen Typen von Trinkwasserfassungen bezeichnet. *"Gefasste Quellen, welche nicht mehr zur Trinkwassergewinnung verwendet werden, können ohne Fassungsbauten gar wieder natürlich sprudeln"* (Quelle: Wissenswertes zum Thema Wasser/aqua viva, Newsletter vom 7.9.15).

Liestal, 05. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter